

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die militärischen Requisitionen

I.

Neben den normalen Formen der Beschaffung aller von den Armeen benötigten Mittel, des Kaufs und gegebenenfalls der Miete, hat das Militärrecht der modernen Staaten noch eine zweite, ausserordentliche Beschaffungsform entwickelt, die *Requisition* des betreffenden Materials im Inland. Der Requisition kommt unter den schweizerischen Milizverhältnissen naturgemäss besondere Bedeutung zu; denn — im Gegensatz zum stehenden Heer — benötigt unsere Armee ihre Ausrüstung erst im Mobilmachungsfall, so dass diese, abgesehen von den kurzen Ausbildungszeiten, während der grössten Zeit unbenützt bereitsteht. Die rein militärische Ausrüstung, wie Waffen, militärische Geräte usw. müssen natürlich immer vorhanden und jederzeit greifbar sein; daneben gibt es aber Teile der materiellen Rüstung, deren vollständige Beschaffung im Frieden und deren dauernder Unterhalt ausserordentlich hohe Kosten verursachen würde — deren ständiges Vorhandensein aber gar nicht notwendig ist, weil sie in genügenden Mengen im Land vorhanden sind und hier im Mobilmachungsfall sofort zur Verfügung stehen; es sei insbesondere an die Motorfahrzeuge, an die Zug- und Saumpferde sowie an die Baugeräte erinnert, die grösstenteils auf dem Requisitionsweg für die Armee beschafft werden. Bei diesen schon im Frieden bis in alle Einzelheiten vorbereiteten Requisitionen spricht man bei uns auch von einer «Stellungspflicht»; es wird also gewissermassen die Wehrpflicht des Mannes ausgedehnt auf eine Reihe von militärisch wichtigen Kampfmitteln, so dass man auch von einer «Wehrpflicht der Motorfahrzeuge», der Pferde, Kriegshunde, Baumaschinen usw. sprechen kann. Rechtlich gesehen handelt es sich aber dabei eindeutig um Requisition. Neben diesen vorbereiteten Requisitionen steht die grosse Gruppe jener Requisitionsfälle, in denen sich die Armee von Fall zu Fall, je nach dem jeweiligen Bedürfnis, aus dem Land mit den Gütern versorgt, die sie unmittelbar benötigt; es handelt sich dabei vor allem um alle möglichen Gebrauchsgegenstände sowie um Lebens- und Futtermittel und Brennstoffe.